

Klage der Valmont Nederland B. V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Oktober 2001

(Rechtssache T-274/01)

(2002/C 3/79)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Valmont Nederland B. V. mit Sitz in Maarheeze (Niederlande) hat am 22. Oktober 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist André Van Landuyt; Zustellungsanschrift ist in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung C(2001) 2231 der Kommission vom 18. Juli 2001 für nichtig zu erklären;
2. der Kommission gemäß Artikel 87 der Verfahrensordnung alle Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der angefochtenen Entscheidung der Kommission zufolge erhielt die Klägerin eine staatliche Beihilfe in Form eines herabgesetzten Kaufpreises für den Erwerb des Grundstücks, auf dem sich ihr heutiger Sitz in den Niederlanden befindet, sowie einen Zuschuss für die Anlage eines Parkplatzes auf diesem Grundstück. Die Kommission verlangt die Rückzahlung der empfangenen Beihilfe.

Die Klägerin macht geltend, die Kommission habe mit ihrer Entscheidung gegen Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag verstoßen. Ihrer Ansicht hat die Kommission nicht nachgewiesen, dass sie beim Ankauf des Baugrundstücks eine Beihilfe erhalten habe. Dieser Kauf sei vielmehr zu Marktbedingungen erfolgt. Außerdem hätte sich eine etwaige Beihilfe nicht auf den Wettbewerb im gemeinschaftlichen Markt oder auf den Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten ausgewirkt.

Weiter liege ein Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften, insbesondere gegen die Verteidigungsrechte, vor. Die Kommission berufe sich auf einen ohne Mitsprache der Klägerin erstellten Bericht über den Wert des Grundstücks. Auch nach Einleitung des Verfahrens des Artikels 88 Absatz 2 EG-Vertrag sei der Stellungnahme der Klägerin nicht Rechnung getragen worden.

Schließlich habe die Kommission ihre Befugnisse missbraucht, soweit es um die Bewertung des Grundstücks zum Zeitpunkt des Erwerbs und um die Beurteilung des Kriteriums der staatlichen Beihilfe im Hinblick auf den nach Ansicht der Klägerin öffentlich genutzten Parkplatz und auf die Beträge gehe, die als Zinsen für die so genannte staatliche Beihilfe zu zahlen gewesen seien.

Klage der Mercedes Alvarez Moreno gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 26. Oktober 2001

(Rechtssache T-275/01)

(2002/C 3/80)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mercedes Alvarez Moreno, wohnhaft in Berlin, hat am 26. Oktober 2001 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Georges Vandersanden.

Die Klägerin beantragt,

- die in dem Schreiben vom 19. Juli 2001 enthaltene Entscheidung der Präsidentin des Europäischen Parlaments aufzuheben, mit der der Antrag der Klägerin abgelehnt und die Entscheidung des Europäischen Parlaments bestätigt wird, freiberufliche Dolmetscher, die — wie die Klägerin — das 65. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr zu beschäftigen;
- die in dem Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 5. März 2001 erwähnte interinstitutionelle Entscheidung aufzuheben;
- somit anzuerkennen, dass die Klägerin berechtigt ist, auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres weiterhin Leistungen als freiberufliche Dolmetscherin für das Europäische Parlament oder ein anderes Gemeinschaftsorgan zu erbringen;
- der Klägerin den ihr entstandenen immateriellen und materiellen Schaden zu ersetzen, dessen Höhe vorläufig mit 1 Euro beziffert wird;
- dem Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.